3/9/1956

Erläuternde Bemerkungen.

Der Nationalrat hat am 9.4.1954 ein Bundesgesetz beschlossen, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden. Dieses Jugendwohlfahrtsgesetz wurde im BGBl.Nr.99/54 am 18.5.1954 verlautbart. Mit diesem Bundesgrundsatzgesetz ist im Sinne des Art.12 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Voraussetzung für die Weiterbildung des Jugendwohlfahrtsrechtes im Lande geschaffen und bildet gleichwohl die Vorbedingung für ein zeitgemässes und volksnahes Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, wie auch die Ablöse dieser wichtigen Rechtsmaterie, die bislang durch reichsdeutsche Vorschriften geregelt ist, durch ein österreichisches Gesetz.

Es erweist sich in diesem Zusammenhang als unerlässlich, die Entwicklung der Jugendwohlfahrt im Lande Österreich, insbesonders aber im Lande Niederösterreich aufzuzeigen.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (abGB.) kann als Grundlage für ein Jugendrecht in Österreich angesehen werden. Es gibt in seinen Bestimmungen über die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und über die Vormundschaft dem Gedanken Ausdruck, dass das Kind aus natürlichen Gründen den besonderen Schutz der Gesetze geniesst. Allerdings war durch diese Vorschriften das Jugendrecht nur soweit erfasst worden, als es dem Familienrecht, also dem Zivilrecht angehört.

Die Auffassung, dass Jugendwohlfahrtspflege auch Aufgabe des öffentlichen Rechtes sei, bahnte sich erst viele Jahre später, und zwar zunächst in Andeutungen an. Diesbezüglich verdient das Heimatgesetz vom Jahre 1863 erwähnt zu werden. Es sah im § 24 vor, dass in die Armenversorgung von Kindern auch die Sorge für deren Erziehung eingeschlossen sei. Die Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 widmet der "Kinderfürsorge" bereits ein eigenes Hauptstück. Darin ist schon das rein fürsorgerische Ziel einer Zusammenarbeit zwischen

Schule und Pflegschaftsgericht ausgestattet.

Um die Jahrhundertwende begann sich der Gedanke der Kinderfürsorge allgemein durchzusetzen. Was damals auf diesem Gebiet geschah, beruhte allerdings zunächst fast ausschliesslich auf privater Initiative. Durch Sammlungen, Veranstaltungen und Stiftungen wurden Mittel aufgebracht, um bedürftigen Kindern zu helfen. In dieser Zeit wurden die ersten Ferienheime für erholungsbedürftige Grosstadtkinder errichtet.

Ihren gesetzlichen Niederschlag hatte diese allgemeine Auffassung von der Notwendigkeit einer planmässigen Kinderfürsorge erst gefunden, als die sozialen und wirtschaftlichen Erschütterungen des ersten Weltkrieges die Probleme der Jugend erheblich verschärft hatten. In diesem Zeitpunkt wurde erkannt, dass die freiwillige Fürsorge allein nicht mehr ausreiche, dass vielmehr das Gemeinwesen eingreifen müsse, um die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der heranwachsenden Generation im Verein mit der Schule zu sichern. Damit war der Weg zur modernen Jugendfürsorge gebahnt. Das Kinderarbeitsgesetz vom Jahre 1918, das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten vom Jahre 1919, das Ziehkindergesetz aus dem gleichen Jahre, endlich die Jugendschutzverordnungen in den einzelnen Ländern, sind der Ausdruck dieser Entwicklung. Diese Vorschriften leisteten zwar auf verschiedenen Rechtsgebieten wertvolle fürsorgerische Vorarbeit, konnten aber eine grundlegende Jugendwohlfahrtsgesetzgebung nicht ersetzen. Ein im Jahre 1918 im damaligen Ministerium für soziale Fürsorge ausgearbeiteter Entwurf eines diesbezüglichen Gesetzes kam nicht zur parlamentarischen Beratung.

Aus der Not der Zeit geboren, hatte sich ein Wandel im Verhältnis zwischen Gesellschaft und schutzbedürftiger Jugend vollzogen. Wie erwähnt, war die Jugendfürsorge bis dahin eine Domäne der privaten Wohltätigkeit gewesen, doch hatte sich bereits vor dem ersten Weltkrieg im Rahmen der öffentlichen Armenfürsorge das Bedürfnis einer besonderen Fürsorge für das unzureichend geschützte aussereheliche Kind ergeben, das ganz besonders des Schutzes der Familie entbehrte. Auf die Initiative des szt. Wiener Bürgermeisters Dr.Karl Lueger war im

Landes-Zentralkinderheim in Wien zunächst eine Einrichtung zur Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern geschaffen worden, die sich zum Ziel setzen musste, für ihre heranwachsenden Pfleglinge, soweit sie für die Familienpflege geeignet waren, Pflegefamilien zu finden. So kam es zunächst zur Schaffung von Pflegekinderkolonien in Niederösterreich und anderen Kronländern, ganz besonders für a.e.Kinder, mit deren Unterhaltskosten aber die öffentliche Armenfürsorge meist zu stark belastet war, weil die für diese Kinder von den Gerichten bestellten Einzelvormünder in der Regel nicht imstande waren, von den unterhaltspflichtigen Angehörigen den diesen Kindern gebührenden Unterhalt einzutreiben. Beim Landes-Zentralkinderheim wurde daher ein eigenes Rechtsschutzamt zur Beratung und Vertretung dieser Einzelvormünder geschaffen. Der Initiative des dortselbst zugeteilten Konzeptbeamten Dr.Kurt Richard Donin ist es zu danken, dass aus diesem Rechtsschutzamt bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der 3.Teilnovelle zum abGB. in den Jahren 1916 und 1917 in Niederösterreich bereits die ersten Berufsvormundschaften hervorgingen, die in der Folge zu einem das ganze Land umspannenden Netz von Dienststellen der öffentlichen Jugendfürsorge ausgebaut wurden. Damit wurde ein Apparat einer modernen öffentlichen Jugendfürsorge geschaffen, der sich schliesslich nicht auf die rechtliche Vertretung der von ihr betreuten ausserehelichen Kinder beschränkt, sondern angeregt durch die Ideen des Wiener Stadtrates Dr.Julius Tandler, auch eine moderne Jugendgesundheitsfürsorge und Jugendpflege einschloss. Im Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit wurden musterhafte Mutterberatungsstellen bei den Landesberufsvormundschaften geschaffen, die Schulfürsorge wurde gefördert. Die in den ersten Nachkriegsjahren zur körperlichen Ertüchtigung der unterernährten Jugend eingeleitete Jugenderholungsaktion wurde zu einer ständigen Einrichtung, die in der Hauptsache aus den Erträgnissen der von Donin angeregten alljährlichen Pfingstsammlung finanziert wurde. In der neu errichteten Landes-Kinderheilstätte Krems wurde gleichzeitig unter Zuhilfenahme der Mittel der Pfingstsammlung der Kampf gegen die Tuberkulose eröffnet. Ebenso wurde der Grund-

stock zu einer organisierten Berufsberatung der Jugend gelegt und schliesslich im Verein mit dem Landesverein für Kinderschutz und Jugendfürsorge auch das gute Buch und das Jugendwandern gefördert.

Es ist verständlich, dass sich bei dieser vielseitigen Tätigkeit der öffentlichen Jugendfürsorge in Niederösterreich der Mangel einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage immer fühlbarer machte und so war auch Hofrat Dr.Donin neben dem Leiter des oberösterreichischen Landesjugendamtes Hofrat Dr.Zehetner, einer der Anreger zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Jugendfürsorge, deren erste Aufgabe die Ausarbeitung eines modernen Jugendwohlfahrtsgesetzentwurfes für Österreich war. Dieser Entwurf gelangte jedoch, ebensowenig wie sein Vorgänger aus dem Jahre 1918, zur parlamentarischen Behandlung. Es gelang lediglich der Initiative eines Mitarbeiters Donins, des seinerzeitigen Landesregierungsrates Dr.Franz Eselböck, auf dem Gebiete der Amtsvormundschaft das Interesse der damaligen Justizverwaltung an einem weiteren Ausbau der gesetzlichen Amtsvormundschaft zu wecken, was zur Schaffung des Gesetzes über die erweiterte Vormundschaft führte. Ansonsten blieb es erst der nationalsozialistischen Zeit vorbehalten, in der Reichsjugendwohlfahrtsverordnung vom 2o.3.194o, DRGBl.I,S.519, ein einheitliches Jugendwohlfahrtsrecht zu schaffen, welches, entkleidet von nationalsozialistischen Gedankengut, bis jetzt das einzige Instrument für die Jugendämter im österreichischen Rechtsgebiet bleiben musste, obwohl es allgemein als volksfremd empfunden wurde.

Erst das eingangs cit.Gesetz schaffte jene Grundlage, die das Land nun verpflichtet, die vom Bund erlassenen Grundsätze auszubauen, um ein wirksames Instrument zur Durchführung der Jugendwohlfahrtspflege zur Verfügung zu haben.

Die Zusammenfassung der öffentlich-rechtlichen und der zivilrechtlichen Bestimmungen gestattet es, die gradmässige Steigerung der in der Jugendwohlfahrtspflege zu treffenden Massnahmen systematisch darzustellen. Die leichteren Formen eines behördlichen Eingriffes gehören dem Kreise des öffentlichen Rechtes an; dies vom Gedanken ausgehend, dass die Massnahmen

dieses Rechtes mehr überwachender und helfender als fürsorgerischer Natur sind. Dazu gehören ebenfalls in gradueller Steigerung die behördliche Bewilligung der Übernahme von Kindern in fremde Pflege (Pflegekinder), die Pflegeaufsicht und die Erziehungshilfe. Das unmittelbar anschliessende, bereits dem Zivilrecht angehörige Glied in der Kette, ist sodann die gerichtliche Erziehungshilfe. Es folgen schliesslich als strengste Massnahmen, die gleichzeitig eine gewisse Missbilligung gegenüber dem Kind und allenfalls den zu seiner Erziehung Verpflichteten ausdrücken, die Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung.

Zusätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass das vorliegende Jugendwohlfahrtsgesetz einen wesentlichen Beitrag zur Bereinigung des österreichischen Rechtes von reichsrechtlichen Vorschriften darstellt.

Systematik des Entwurfes.

Das Gesetz gliedert sich in insgesamt 4 Artikel. Der 1.Artikel umfasst jene Bestimmungen, die in Ausführung des Bundesgesetzes vom 9.April 1954, BGBl.Nr.99, als Ausführungsgesetz der Länder gelten sollen. Deren Zusammenfassung im 1.Artikel war deshalb nötig, weil die Grundsätze, die das erwähnte Bundesgesetz aufstellt, dabei eingehalten werden mussten, während im 2.Artikel, betreffend die dort vorgesehene Regelung ein Grundsatzgesetz des Bundes nicht vorliegt, so dass diese Bestimmung nur auf Artikel 15, Abs.9 BVG. gestützt werden kann. Im 3.Artikel dagegen handelt es sich um eine Materie, die nach Artikel 15, Abs.1 BVG. erlassen wird. Der Verschiedenheit der verfassungsgesetzlichen Stützung dieser Bestimmungen ist durch die an den Anfang des Gesetzes gestellte Promulgationsklausel Rechnung getragen.

Allgemeine Übersicht.

Abschnitt I,	§§ 1 bis 8	-Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt II,	§§ 9, 1o	-Kosten
Abschnitt III,	§§ 11 bis 13	-Fürsorge für die Gesunderhaltung der Jugend
Abschnitt IV,	§§ 14 bis 17	-Übernahme in fremde Pflege
Abschnitt V,	§§ 18 bis 21	-Heime für Pflegekinder
Abschnitt VI,	§§ 22 bis 24	-Pflegeaufsicht
Abschnitt VII,	§§ 25 bis 27	-Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht
Abschnitt VIII,	§§ 28 bis 3o	-Fürsorgeerziehung
Abschnitt IX,	§§ 31 bis 33	-Vermittlung der Annahme an Kindes Statt
Abschnitt X,	§ 34	-Strafbestimmungen
Abschnitt XI,	§ 35	-Sonderbestimmungen für Städte mit eigenem Statut
Abschnitt XII,	§§ 36 bis 38	-Schluss- und Übergangsvorschriften.

Zu § 1.

Die Ausführungen des § 1 stellen in der Hauptsache nur eine Wiederholung des Textes des Grundsatzgesetzes dar. Hervorzuheben ist, dass nach Ziffer 6 dieses Paragraphen die Möglichkeit geboten wird, auch öffentliche Jugendwohlfahrtspflege zu gewähren und Massnahmen für einen Minderjährigen fremder Staatszugehörigkeit zu treffen, ohne Rücksicht auf den Bestand von Staatsverträgen, wenn sein Zustand die übrigen Minderjährigen seiner Umgebung gefährdet, um auf diese Weise diese Minderjährigen vor Gefährderung zu bewahren.

Besondere Bedeutung kommt dem letzten Absatz des § 1 zu, der ausspricht, dass die nach anderen Vorschriften bestehenden Rechte und Pflichten zur Erziehung durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Damit ist einer möglichen Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzes vorgebeugt, dass die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege etwa anstelle der elterlichen Er-

ziehung zu treten habe, oder dass gar die Rechte und Pflichten der Familie gegen ihre Kinder durch die Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben oder sistiert werden.

Zu § 2.

Die mit der Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betrauten Behörden sind die Behörden der allgemeinen Verwaltung. Das ist also die Landesregierung, bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde. Angesichts der Tatsache, dass der Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungsbehörde auf dem Gebiete der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege ein anderes Vorgehen erfordert, wie es sonst für die allgemeine Verwaltung vorgesehen ist, insbesondere weil die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde auf diesem Gebiete eine besondere fachliche Vorbildung erforderlich macht, wurde schon im Grundsatzrecht ausgesprochen, dass die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege in einer eigenen Geschäftsgruppe der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) zusammenzufassen sind. Dieser auch in der Bevölkerung eingelebte Ausdruck wird auch im folgenden gebraucht, wenn im Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) die Rede ist.

Da die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege von zwei Behörden verschiedener Stufe, nämlich von der Landesregierung und von den Bezirksverwaltungsbehörden, zu besorgen ist, musste im Gesetz eine Aufgabenteilung vorgenommen werden, wobei die den Bezirksverwaltungsbehörden zugeordneten Aufgaben taxativ aufgezählt sind.

Zu § 3.

Das Grundsatzgesetz stellt ausdrücklich fest, dass dem Jugendamt fachlich entsprechend ausgebildetes Fürsorgepersonal zur Verfügung stehen muss. Dieser etwas weitgehende Rahmen muss im Landesausführungsgesetz entsprechend aufgegliedert werden.

Hiebei muss darauf Bedacht genommen werden, dass zum Personal des Jugendfürsorgedienstes nicht nur das Fachpersonal

der Jugendämter im engeren Sinne, also die fachlich besonders geschulten Berufsvormünder, Fürsorger und Fürsorgerinnen zählen, sondern auch das übrige im Dienst der Jugendfürsorge stehende Fachpersonal, Säuglings- und Kinderpflegerinnen, Erzieher, Erziehungsberater, ja auch das im Jugendfürsorgedienst bei den Jugendämtern tätige Rechnungs- und Kanzleipersonal, Ärzte jedoch sind ausgenommen.

Bei dem mit den Aufgaben der Rechtsfürsorge, insbesondere der Amtsvormundschaft betrauten Personal gab und gibt es bisher keine auf diese Tätigkeit hinzielende Ausbildung. Infolge der Besonderheit dieses Aufgabenkreises und der vielseitigen Anforderungen, die die rechtliche Vertretung Minderjähriger an diese Beamten stellt, müssen sie eine mittlere Lehranstalt absolviert haben. Diese Tatsache befreit dieses Personal jedoch nicht davon, nunmehr auch die allgemeine für die einzelnen Verwendungszweige von den Gebietskörperschaften geforderte Dienstprüfung abzulegen.

Darüber hinaus erscheint es notwendig, darauf hinzuweisen, dass für den Amtsvormund der Nachweis der Kenntnis der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Zivilprozessrechtes und des Verfahrens ausser Streitsachen besonders wichtig sein wird. Der Leiter eines Jugendamtes muss über eine praktische Erfahrung verfügen. Der Leiter der Dienststelle der Landesregierung, welcher mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendfürsorge auf der Landesebene betraut ist, muss rechtskundig sein. Zur Ausübung der Fachaufsicht über die Amtsvormundschaft müssen ihm rechtskundige Beamte mit mindestens einjähriger Gerichtspraxis zur Verfügung stehen.

Da es nicht möglich sein wird, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Personalstand den Vorschriften des § 3 anzupassen, musste dafür Vorsorge getroffen werden, dass die Überleitung in den Zustand nach den neuen Vorschriften möglichst reibungslos vonstatten geht. Dazu dient die Übergangsvorschrift des § 36, die festsetzt, dass das bisher schon mit jugendamtlichen Aufgaben befasste Personal auch weiterhin als Jugendamtspersonal verwendet werden kann, wenn es durch wenigstens 5 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes, als Jugendamtspersonal bereits verwendet wurde

oder das 35.Lebensjahr vollendet hat. Personen, die noch nicht 5 Jahre Praxis in der jugendamtlichen Tätigkeit aufzuweisen haben, bzw. in diesem Zeitpunkt das 35.Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, müssen die Voraussetzungen des § 3 für ihre spezielle Tätigkeit nacherbringen. Die geforderte 5 jährige Praxis im § 36 muss allerdings eine Praxis der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sein.

Zu § 4.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist gerade auf dem Gebiete der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege deshalb ausserordentlich wichtig, weil es auf diesem Gebiete nicht nur auf die Leistung allein ankommt, sondern eine der wesentlichsten Erfolgsvoraussetzungen die Raschheit des Einsatzes von Jugendwohlfahrtsmassnahmen ist. Der § 5 als eine Landesvorschrift kann sich daher auch nur an die im Land selbst gelegenen Jugendämter wenden, nicht aber an Jugendämter anderer Bundesländer. Da jedoch das Grundsatzgesetz die Zuständigkeit zur Einleitung von Massnahmen der Jugendwohlfahrtspflege in derselben Weise regelt, ist diese Vorschrift von allen Landesgesetzgebungen zu übernehmen, so dass die hiefür vorgesehene Regelung praktisch im gesamten Bundesgebiet zu gelten hat. Das Wesentliche ist daran, dass abweichend vom AVG. der Zuständigkeitsgrund des Auftretens des Anlasses zum Einschreiten der im AVG. als letzter angeführt wird, hier als erster und einziger zu gelten hat. Der Grund hiefür ist darin zu suchen, dass bei der Einleitung von Jugendwohlfahrtsmassnahmen Verzögerungen nur die Erfolgsaussichten der Massnahmen herabsetzen, weshalb die Frage der endgültigen Zuständigkeit, bzw. auch der Kostentragungspflicht, erst sekundär zu klären ist, während primär die Massnahme von jenem Jugendamt einzuleiten ist, in dessen Amtsbereich das Bedürfnis danach hervortritt. Diese Regelung hat den grossen Vorteil, dass sie von der Notwendigkeit ausgehend, die sonst erforderlichen Prüfungen der Zuständigkeit nach Wohnsitz, Aufenthalt usw. in die zweite Linie rückt.

Nicht immer aber wird das Jugendamt, in dessen Amtsbereich sich die Notwendigkeit von Massnahmen ergibt, auch dasjenige sein, welches seiner Lage nach am günstigsten und kostensparendsten den Minderjährigen zu betreuen vermag. Für diese Fälle sieht Abs.2 vor, dass jenes Jugendamt, in dessen Bereich das Bedürfnis nach Massnahmen hervorgetreten ist, die Angelegenheit dem Jugendamt des gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen abzutreten habe, allerdings erst, nachdem es die unabweislichen Massnahmen eingeleitet hat.

Zu § 5.

Da in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes stets von Erziehungsberechtigten gesprochen ist, musste der Begriff des Erziehungsberechtigten definiert werden.

Zu § 6.

Die öffentliche Jugendfürsorge hat seit ihrem Bestande niemals der Mitwirkung der Schulen entraten können. Deshalb ist diese Mitwirkung der Schulleitungen im Rahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege diesen nunmehr zur Pflicht gemacht worden. Es galt allerdings hiebei einen Mittelweg zu finden, der die daraus entstehende Belastung der Schule in einem vertretbaren Ausmasse hält, jedoch das Wissen der Schule um verschiedene Umstände der Schüler den Jugendämtern nutzbar macht. Zu diesem Zwecke wurde vorerst eine Mitteilungspflicht statuiert, die eine Einschränkung nur in der Richtung kennt, dass die beabsichtigte Massnahme für die Erziehung des Minderjährigen bedeutsam ist. Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit wurden nicht die Schulbehörden, sondern direkt die Schulleitungen genannt, da die Schulbehörde sich ja sonst erst im Wege der Schulleitung die notwendigen Kenntnisse verschaffen müsste. Zur vollständigen Erfassung der vom Gesetz als besonders betreuungsbedürftig angesehenen Kinder werden die Schulleitungen verpflichtet, allenfalls im Bedarfs-

falle Verzeichnisse der Pflegekinder und ausserehelichen Kinder anzulegen und den Jugendämtern zur Verfügung zu stellen. Auf die Erfassungsquelle dieser Gruppen von Minderjährigen kann deshalb nicht verzichtet werden, weil infolge der allgemeinen Schulpflicht alle Kinder die Schule besuchen müssen und sich auf diese Weise am leichtesten ein vollständiges Verzeichnis dieser Kindergruppen erstellen lässt.

Die Schulleitung wird auch verpflichtet, an der Befürsorgung schulpflichtiger Minderjähriger durch die Jugendämter beratend und unterstützend mitzuwirken.

Zu § 7.

Ähnliche Überlegungen, die im § 6 bei der Schule ausgesprochen wurden, waren auch massgebend bei der Nominierung der Mitwirkung der nichtöffentlichen Jugendwohlfahrtspflege. Der Wirkungsgrad aller Massnahmen wird nur dann seine grösstmögliche Höhe erreichen, wenn alle nutzbaren Kräfte zielstrebig eingesetzt werden. Hinsichtlich der freien Wohlfahrtspflege kann ein Zusammenwirken mit den Jugendämtern nur insoweit erfolgen, als die Organisationen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen ihrer Satzungen sich freiwillig zu einer Mitarbeit bereit erklären. Anders also als bei der Schule ist die Mitwirkung der freien Jugendwohlfahrtspflege eine durchaus freiwillige, entspricht aber dem ausdrücklichen Wunsche des Grundsatzgesetzgebers (§ 3 Abs.4).

In der Praxis der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege hat sich vielfach eine Einrichtung bewährt, die sich zur Unterstützung der Amtsorgane freiwilliger Helfer bediente. Insbesondere bei der Durchführung der Erziehungsaufsicht wird die Wirksamkeit dieser Massnahme davon abhängen, mit welcher Intensität das Aufsichtsorgan seine Aufgabe durchführt. Die Intensität wird aber dann geringer sein, je mehr Aufsichten ein Organ durchzuführen hätte. Die Belastung von Amtsorganen mit dieser Tätigkeit hat eine verhältnismässig

enge Grenze. Deshalb ist in dieser Bestimmung die Möglichkeit geschaffen, freiwillige, also amtsfremde Helfer heranzuziehen, die allerdings dann denselben Schutz geniessen müssen, den Amtsorgane bei Ausübung ihrer Tätigkeit haben.

Naturgemäss braucht die Mitarbeit dieser freiwilligen Helfer nicht auf die Erziehungsaufsicht allein beschränkt zu bleiben, sondern kann in allen jenen Zweigen erfolgen, die ihrer Art nach eine derartige Mitarbeit zulassen.

Zu § 8.

Entspricht dem § 3, Abs.5 und 6 des Grundsatzgesetzes.

Zu § 9.

Von der Regelung des Abs.1 abgesehen, enthalten die übrigen Absätze mehr oder weniger nur Verweisungen, insbesonders auf das Kostenrecht nach den Vorschriften über die allgemeine Fürsorge. Dadurch wurde erreicht, dass im gesamten Fürsorgewesen, Minderjährige und Erwachsene im gleichen Masse umfassend, mit wenigen Ausnahmen dasselbe Kostenrecht in Hinkunft zur Anwendung gelangen wird. Da das derzeitige Kostenrecht in mancher Hinsicht unbefriedigend wärdund zu langwierigen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Kostenträgern geführt hat, wurden im Absatz 1 neue Grundsätze aufgestellt, die den bisher als Mangel empfundenen Zustand des geltenden Rechtes beheben sollen. Während derzeit z.B. einem Fürsorgezögling, auch wenn er sich in eigener Familie befindet, der Unterhalt primär vom Fürsorgeträger gewährt werden muss, ausserdem Regressansprüche gegen Minderjährige für Fürsorgeleistungen, die ihnen vor Vollendung des 18.Lebensjahres gewährt worden sind, ausgeschlossen waren, sollen in Hinkunft die Minderjährigen so behandelt werden, wie jeder andere Hilfsbedürftige. Grundsätzlich hat also auch der Minderjährige die Kosten von Jugendwohlfahrtsmassnahmen, die ihm zugute kommen, selbst zu tragen. Wenn dies nicht möglich ist, weil der Minderjährige kein Vermögen oder Einkommen besitzt, geht die Kostentragungspflicht in der vom Allgemeinen Bürger-

lichen Gesetzbuch vorgesehenen Reihenfolge auf die zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen über. Für die Grenzfälle wird eine ergänzende Vorschrift von Bedeutung sein, nämlich, wenn die Belastung mit den Fürsorgekosten für den Minderjährigen eine besondere Härte bedeutet. Diese Bestimmung ist dahin aufzufassen, dass stets dann vom Kostenersatz durch den Minderjährigen abzusehen sein wird, wenn nur verhältnismässig geringes Vermögen oder geringe Einkünfte vorliegen, oder die Bestimmung dieser Einkünfte ihre Heranziehung zum Kostenersatz nur teilweise gestatten.

Lediglich die Kosten der Fürsorgeerziehung werden nicht von den Bezirken, sondern ohne Rücksicht auf die Form der Durchführung vom Land getragen. Ein Zustand, der auch dem bisherigen Recht entspricht. Eine Änderung wird künftig nur dadurch eintreten, dass bei Unterbringung eines Minderjährigen in einem Erziehungsheim die Kostentragungspflicht durch das Land rückwirkend, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung der Fürsorgeerziehung entsteht, während bisher die Kosten vom Land erst mit dem Zeitpunkt der Einweisung des Minderjährigen in ein Fürsorgeerziehungsheim durch die Fürsorgeerziehungsbehörde übernommen wurde.

Zu § 10.

Entspricht dem § 4, Abs.3, des Grundsatzgesetzes.

Abschnitt III.
Fürsorge für die Gesunderhaltung der Jugend.

Zu § 11.

Die Bestimmungen des § 11 entsprechen dem § 1 des Bundesgrundsatzgesetzes, welches erst in der Ausschussberatung dem Regierungsentwurf angefügt wurde. Der Ausschuss für soziale Verwaltung stand auf dem Standpunkt, dass die im Artikel 12 BVG. erwähnte Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge eine Einheit darstelle und es deshalb nicht angängig sei, in

einem neuen österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetz keine Normen über die Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zu erlassen, sondern sich lediglich auf die Jugendfürsorge im engeren Sinne dieses Wortes zu beschränken. Das vorliegende Gesetz beschränkt sich darauf, dass die Landesregierung Massnahmen zur besonderen Betreuung der Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglinge und Kleinkinder bis zum Eintritt der Schulpflicht zu treffen habe.

Das Gesetz verzichtet darauf, die Massnahmen zu benennen, die sich als notwendig ergeben könnten. Es sind lediglich einige wenige Massnahmen genannt, die damit als Massnahmen der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge erklärt werden. Das sind die Errichtung und der Betrieb der Mütter- und Säuglingsheime, Säuglingskrippen, Mutterberatungsstellen, die wirtschaftliche Hilfe, Hausbesuche u.a. Diese Aufstellung ist lediglich eine beispielhafte und hindert die einzelnen Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege nicht, andere notwendige Massnahmen zu treffen.

Für Niederösterreich beinhaltet diese Bestimmung im übrigen nichts Neues, sondern die Legalisierung des bereits bestehenden tatsächlichen Zustandes. War doch Niederösterreich eines der ersten Bundesländer, das über Initiative des nachmaligen Hofrates Dr.Donin bereits in den ersten Jahren nach dem ersten Weltkrieg im ganzen Land ein Netz von Mutterberatungsstellen und ein eigenes Landes-Säuglingsheim geschaffen, sowie eine rege Aufklärungsarbeit über die Notwendigkeit der natürlichen Ernährung der Säuglinge in Form von Vorträgen entwickelt hat.

In der Erkenntnis der grossen bevölkerungs- und familienpolitischen Bedeutung einer gut organisierten Mutterberatung auch für die kleinsten Landgemeinden hat das Land Niederösterreich für die Belange der Mutterberatung ein eigenes Landesamt geschaffen. Auf diese Weise ist es gelungen, die bereits vor mehreren Jahren angeregte Erfassung dünner besiedelter Gebiete durch eine ambulante Mutterberatung und im Einvernehmen mit zahlreichen Gemeinden nach dem Beispiel anderer Bundesländer eine Säuglingspaketaktion durchzuführen.

Alle diese in Niederösterreich bereits geschaffenen Einrichtungen, einschliesslich der ambulanten Mutterberatung, erhalten nunmehr ihre gesetzliche Grundlage. Auch die im Abs.3 getroffene Kostenregelung entspricht einer in Niederösterreich bereits bestehenden Gepflogenheit, welche aus der allgemeinen Erkenntnis entsprungen ist, dass auch die Gemeinden ein ganz besonderes grosses Interesse an der weitgehenden Senkung der Säuglingssterblichkeit besitzen müssen und dass daher die segensreiche Tätigkeit der Mutterberatung, die in erster Linie ja den Gemeindeangehörigen zugute kommt, auch durch die Gemeinde unbedingt zu fördern ist. Es ist daher durchaus begründet, wenn die Vorsorge für die Beistellung des Mutterberatungslokales der Gemeinde nunmehr als Pflichtaufgabe übertragen wird, während die Beistellung des persönlichen und sachlichen Apparates der Mutterberatung nunmehr das Land eindeutig als gesetzliche Verpflichtung übernimmt. Dessen ungeachtet vermeidet es aber das Gesetz, den Gemeinden neue Verpflichtungen aufzuerlegen. Dies wird vielmehr nur auf jenes Minimum beschränkt, das unter allen Umständen wenigstens den Betrieb einer ambulanten Mutterberatung sicherzustellen vermag, wodurch ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinde vermieden werden soll. Es bleibt somit der freien Entschliessung der Gemeinde überlassen, ob sie bereit ist, den sachlichen Aufwand für eine ortsfeste Mutterberatungsstelle, die im allgemeinen den Vorzug verdient, zu sichern, oder ob sie sich mit der Tätigkeit einer ambulanten Mutterberatung begnügt. Das Gleiche gilt auch für die in vielen Gemeinden bereits eingeführte Säuglingspaketaktion, die heute nicht bloss als eine rein sozialpolitische Angelegenheit zu betrachten ist, auch nicht bloss für die Volksgesundheit von Belang ist, sondern darüber hinaus auch als eine äusserst wertvolle familienpolitische Massnahme angesprochen werden muss. Gerade im Hinblick auf diese Umstände soll aber nicht nur der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege das Recht haben, solche Beratungsstellen zu errichten. Verschiedentlich haben bereits Träger der Sozialversicherung für ihre Angehörigen solche Beratungsstellen eingerichtet und betrieben. Man kann weder das Recht der Träger der Sozial-

versicherung zur Errichtung und zum Betrieb solcher Einrichtungen bestreiten, noch besteht eine Veranlassung, die Errichtung und den Betrieb von Mutterberatungsstellen als ein Monopol der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege zu normieren. Es war deshalb, um jeden Irrtum auszuschliessen, die Bestimmung nötig, dass die Träger der Sozialversicherung, aber auch Gebietskörperschaften und Betriebe oder Vereinigungen für Mütter- und Kinderschutz das nämliche Recht zur Errichtung und zum Betrieb solcher Beratungsstellen besitzen sollen. Aus dieser Bestimmung kann nicht etwa abgeleitet werden, dass die Kosten der Errichtung und des Betriebes solcher Beratungsstellen durch andere Gebietskörperschaften als das Land oder Träger der Sozialversicherung, Betriebe oder Vereinigungen für Mütter- und Kinderschutz dem Lande angelastet werden könnten. Selbstverständlich hat das Land nur die Kosten jener Beratungsstellen zu tragen, die es selbst errichtet, gleichgültig, ob das Land durch die Errichtung von Mutterberatungsstellen durch Gebietskörperschaften usw. tatsächlich entlastet wird oder nicht.

Zu § 12.

Die Schulkinderfürsorge ist lediglich als gesetzlicher Ausdruck neu. Durchgeführt wurde die Schulkinderfürsorge bisher stets durch die Jugendämter, obwohl sie einer gesetzlichen Regelung entbehrte. Der der Schulkinderfürsorge zukommende Aufgabenkreis ist nicht scharf umgrenzt. Im Gesetze ist er lediglich beispielhaft angeführt und setzt sich teils aus Mitwirkungsaufgaben, teils aus selbständigen Aufgaben des Jugendamtes zusammen, bei denen die Schulleitungen mitzuwirken haben. Die ärztlichen Reihen- und Einzeluntersuchungen der Schulkinder sind eine im Schwergewicht beim Gesundheitsdienst liegende Aufgabe, bei der es aber bisher an der nötigen Sorge für die Durchführung der vom Schularzt erteilten

Ratschläge und Empfehlungen fehlte. Die Mitwirkung des Jugendamtes bei den Untersuchungen der Schulkinder beschränkt sich daher lediglich auf die fürsorgerische Erfassung der Kinder und auf die Überwachung der Durchführung jener Massnahmen, die der Arzt empfohlen hat.

Die Schulkinderfürsorge kann aber nicht lediglich in der Überwachung der Durchführung der ärztlichen Anordnungen bestehen, weil sich eine fürsorgerische Aufgabe nicht in einer Mitwirkung erschöpfen kann. Der zweite, nicht unwesentliche Teil der Schulkinderfürsorge besteht in der Erfassung der fürsorgebedürftigen Schulkinder, wobei wieder die Schulleitungen dergestalt mitzuwirken haben, dass sie das Jugendamtsorgan auf die Betreuungsbedürftigkeit verschiedener Schulkinder hinweisen, sozusagen auf Grund ihrer Erfahrung und Kenntnis der Schulkinder eine etwa nötige jugendamtliche Betreuung zur Auslösung bringen.

Zu § 13.

Die Jugenderholungsfürsorge war bisher eine Massnahme, die von den einzelnen Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege nur als eine freiwillige prophylaktische Massnahme durchgeführt wurde. Die wenigen Fälle, in denen nach bisherigem Recht eine Erholungsmassnahme Pflichtaufgabe sein konnte, lagen dann vor, wenn zur Behebung eines gesundheitlichen Mangels ein Erholungsaufenthalt notwendig war, der aus anderen als den Mitteln der öffentlichen Fürsorge nicht bestritten werden konnte.

Auch auf dem Gebiete der Jugenderholungsfürsorge wird durch das Gesetz kein neuer Zustand, sondern lediglich für die geradezu vorbildliche Erholungsfürsorge des Landes Niederösterreich eine allgemeine gesetzliche Grundlage geschaffen. Es bleibt auch weiterhin in das freie Ermessen der Landesverwaltung gestellt, in welcher Weise die Unterbringung der erholungsbedürftigen Jugend zu Erholungszwecken erfolgt, ebenso in welcher Weise hiezu die Mittel aufgebracht werden. Diese Freiheit muss gewahrt bleiben, weil nur so auf die sich rasch ändernden Verhältnisse Bedacht genommen werden kann.

Im allgemeinen hat sich der Betrieb einer kleinen Zahl landeseigener Erholungsheime, verbunden mit jährlich wechselnden Mietaktionen und die Finanzierung durch die alljährlich stattfindende Pfingstsammlung auf das beste bewährt. In der nächsten Zeit wird allenfalls auch daran zu denken sein, dass auch das Jugendwandern im Rahmen der Erholungsfürsorge, ebenso wie der Jugendwintersport durch das Land in geeigneter Weise gefördert werden.

Abschnitt IV.
Übernahme in fremde Pflege.

Zu § 14.

Mit diesem Paragraphen beginnt die Regelung der Verhältnisse der sogenannten Pflegekinder. Darunter versteht man Kinder, die nicht bei ihren nächsten Angehörigen, sondern bei fremden Personen in Pflege sind. Der Begriff der Pflege, der sehr verschieden ausgelegt werden kann und daher einer gesetzlichen Erläuterung bedarf, betrifft hier sowohl die Fälle bloss körperlicher Betreuung, als auch darüber hinaus die Sorge für die geistige, seelische und sittliche Entwicklung. Da die Übernahme von fremden Kindern vielfach nur in gewinnsüchtigter Absicht geschieht, ist sie an die Zustimmung der Behörde zu knüpfen. Der dem Minderjährigen hiemit gewährte Schutz ist nur dann ein vollständiger, wenn er das Kind bis zum vollendeten 16.Lebensjahr ergreift; denn erst von diesem Alter an sind Kinder in der Regel geistig so entwickelt, dass sie sich gegen schlechte Behandlung selbst schützen können. Es ist selbstverständlich, dass die Pflege eines Kindes bei gewissen nahen Angehörigen, insbesondere solchen, die nach bürgerlichem Rechte zur Erziehung verpflichtet sind, nicht als fremde Pflege angesehen werden kann; zu den letztgenannten Personen gehört auch der Vater des unehelichen Kindes (§ 169 abGB.). Die engen familienrechtlichen Beziehungen aller dieser Personen zum Kinde schliessen in der Regel Missbräuche von vorhinein aus. Eine weitere Einschränkung würde

einen nicht zu vertretenden Eingriff in das Familienleben bedeuten.

Aber auch dort, wo man an sich von fremder Pflege reden muss, sind Ausnahmen von der behördlichen Bewilligung vorzusehen, wenn die Pflegeverhältnisse eine Gefahr für das Kind unwahrscheinlich machen oder der Pflegeort Gewähr für eine sachgemässe Pflege allgemein bietet. Der Abs.4 des § 14 stellt diese Ausnahme auf.

Wenn die Z.1 des Abs.4 von vorübergehender Dauer der Pflege spricht, so hat man darunter eine von vorneherein begrenzte Dauer zu verstehen, die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch als bald aufhörend angesprochen wird. In erster Linie wird etwa an den Fall zu denken sein, dass die Eltern ihre Kinder für wenige Tage, während sie sich auf einer Reise befinden, zu Nachbarn geben. Es wird aber auch etwa der Aufenthalt von Kindern während der grossen Ferien in einer fremden Familie auf dem Lande als eine solche vorübergehende Bewahrung anzusehen sein, sofern sie, wenn auch entgeltlich, doch nicht gewerbsmässig durchgeführt wird. Wenn sich dagegen ein Kind etwa ein ganzes Jahr auswärts befindet, um eine Schule zu besuchen, wird man nicht mehr von vorübergehender Pflege sprechen können.

Unter einer nicht regelmässigen Pflege im Sinne der Z.3 des Abs.4 wird eine solche verstanden werden können, die nicht jeden Tag gewährt wird; das Kind befindet sich etwa nur zwei oder drei Tage in der Woche am Nachmittag oder am Vormittag anderwärts.

Wie im § 16 näher angeführt, gehört auch die Wohnung und deren Zustand zu den Voraussetzungen für die Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege. Daher muss, sobald jemand den gewöhnlichen Aufenthalt eines Pflegekindes verändert, zumindest in der Richtung der Eignung der Wohnung eine neue Prüfung durchgeführt werden. Aus diesem Grunde ist die Verpflichtung für die Pflegeeltern unerlässlich, das Jugendamt von der Aufenthaltsänderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu § 15.

Die Praxis zeigt, dass immer wieder Fälle auftreten, bei denen die Unterbringung eines Kindes sofort durchgeführt werden muss, ohne dass die Zeit für das behördliche Bewilligungsverfahren abgewartet werden kann. Man denke etwa daran, dass die Eltern eines Kindes sterben und die weitere Versorgung des Kindes eine Unterbringung erforderlich macht. Für solche Fälle ist gefordert, dass die tatsächliche Übernahme längstens binnen zwei Tagen dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Anzeige gebracht wird. Die Behörde muss allerdings die Möglichkeit besitzen, das Pflegekind sofort aus einer Pflegestelle zu entfernen, die sie auf Grund des Prüfungsverfahrens als nicht entsprechend erachtet. Von besonderer Bedeutung ist die imperativ gehaltene Bestimmung, dass ein Minderjähriger aus einer abgelehnten Pflegestelle, in der ihm unmittelbar Gefahr droht, entfernt werden muss. Wenn auch eine solche Abnahme einen Bescheid voraussetzt, ist mit dieser Bestimmung ausgesprochen, dass diesem Bescheid niemals aufschiebende Wirkung zukommt und dass einem solchen Bescheid auch dann, wenn nach Erschöpfung des Instanzenzuges Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wird, niemals aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann.

Zu § 16.

Es ist unerlässlich, dass das Gesetz auch jene Umstände anführt, die vorliegen müssen, wenn die Bewilligung zur Aufnahme in fremde Pflege erteilt werden soll. Andererseits können aber diese Voraussetzungen nicht so scharf und präzise gefasst werden, dass sie die Erteilung der Bewilligung dann als Pflicht erscheinen lassen, wenn Bedenken der Behörde gerechtfertigt sind. Es war deshalb unerlässlich, die Erteilung der Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege in das Ermessen der Jugendämter zu legen, so zwar, dass das Ermessen dahin gebunden wird, dass die Bewilligung dann keinesfalls erteilt werden darf, wenn die erwähnten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Voraussetzungen selbst stammen im wesentlichen aus der Ziehkinderverordnung des Jahres 1919. Die seither verstrichene Zeit, die lückenlos von 1919 bis heute heraufreicht, da die 1940 eingeführte Jugendwohlfahrtsverordnung in ihrem § 18 die Fortsetzung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Annahme eines Pflegekindes dem Gaujugendamt auferlegte und die Gaujugendämter in Österreich praktisch stets die gleichen Voraussetzungen forderten, wie sie schon in der Ziehkinderverordnung enthalten waren, hat gezeigt, dass sich diese Voraussetzungen als richtig und kaum ergänzungsbedürftig erwiesen. Lediglich bei den Vorstrafen wurde einer anderen Erwägung Raum gegeben, nämlich der, dass einer Vorstrafe an sich noch nicht die Wirkung zugebilligt werden kann, die Übernahme eines Kindes in fremde Pflege auszuschliessen. Das Gesetz fordert daher, dass aus der Art der Straftat für das Wohl des Kindes keine Gefahr zu besorgen sein darf. So wird man z.B. jemanden, der wegen eines Sittlichkeitsdeliktes vorbestraft ist, die Bewilligung nicht erteilen können, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen. Dagegen wird es kaum Bedenken begegnen, die Bewilligung dann zu erteilen, wenn der Bewilligungswerber vor längerer Zeit wegen eines kleineren Eigentumdeliktes z.B. Entwendung vorbestraft ist und kein Anlass zur Vermutung besteht, dass es sich bei ihm um einen eingefleischten Hang zu Eigentumsdelikten handelt.

Zu § 17.

Die Schaffung der Möglichkeit eines Widerrufes der schon erteilten Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege erfolgt zwangsläufig aus der Erwägung, dass sich die im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung vorhanden gewesenen Voraussetzungen im Laufe der Zeit ändern können und daraus möglicherweise für das Kind keine Gefahren entstehen könnten. Im Abs.1 wird daher normiert, dass die erteilte Bewilligung widerrufen werden kann, wenn ihre Voraussetzungen nach § 16 weggefallen sind. Die Konstruktion dieser Bestimmung als eine Kannbestimmung geht auf die Überlegung zurück, dass sich

der Wegfall der Voraussetzungen in einem Zeitpunkt ereignen kann, in welchem sich das Pflegekind in der Familie seiner Pflegeeltern schon gut eingelebt hat und dort tatsächlich wie ein eigenes Kind gehalten wird und sich als solches auch fühlt. Tritt der Fall nun ein, dass eine der Bewilligungsvoraussetzungen wegfällt, ohne dass aus diesem Umstand eine unmittelbare Gefahr für das Pflegekind resultiert, wird das Jugendamt eine Interessenabwägung vorzunehmen haben, ob es für das Kind vorteilhafter ist, in der ihm nun gewohnten Umgebung dieser Familie trotz Wegfall eines der Bewilligungsvoraussetzungen weiter zu verbleiben oder ob die dadurch möglicherweise gegebene Gefahr als zu gross erachtet wird, so dass der Widerruf auszusprechen wäre.

Die Unterlassung des Widerrufes ist selbstverständlich nur dann am Platze, wenn für das Wohl des Pflegekindes keine Gefahr zu besorgen ist. Ohne Rücksicht darauf, ob sich eine der Bewilligungsvoraussetzungen im Laufe der Zeit geändert hat oder weggefallen ist, oder die Voraussetzungen in derselben Art und Weise wie im Zeitpunkte der Erteilung der Bewilligung weiterbestehen, muss das Jugendamt den Widerruf aussprechen, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.

Ein solcher Widerruf muss in Form eines Bescheides ausgesprochen werden. Um jedoch während der Zeit eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens das Kind der als vorhanden festgestellten Gefahr nicht auszusetzen, sieht das Gesetz vor, dass bei Gefahr im Verzuge ohne Rücksicht auf den späteren Ausgang des Rechtsmittelverfahrens das Pflegekind aus der für sein Wohl gefährlich erachteten Pflegefamilie sofort entfernt werden muss.

Abschnitt V.
Heime für Pflegekinder.

Zu § 18.

Die Bindung jener Heime und Anstalten, die dazu bestimmt sind, Pflegekinder aufzunehmen, an eine Errichtungs-

und Betriebsbewilligung durch die Landesregierung entspringt dem Gedanken, dass es unlogisch wäre, die Familien und Einzelpersonen, die Pflegekinder aufnehmen, einer besonderen Prüfung und Aufsicht zu unterstellen, dieselbe Prüfung und Beaufsichtigung aber bei Heimen und Anstalten wegfallen zu lassen, obwohl diese meistens eine grosse Anzahl von Pflegekindern betreuen. Das Grundsatzgesetz bindet daher die künftige Errichtung und den Betrieb solcher Einrichtungen an eine Bewilligung der Landesregierung, wobei oberster Grundsatz ist, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn das Heim nach seiner Einrichtung und Führung volle Gewähr für eine sachgemässe Pflege und Erziehung der ihm anvertrauten Kinder bietet.

An der Erziehung der Kinder in Heimen sind nicht nur die Behörden der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege interessiert, sondern zu einem gewissen Teil auch die Unterrichtsbehörden. Deshalb sieht § 18 Abs.3 vor, dass die Landesregierung nach Anhörung der Landesschulbehörde Richtlinien zu erlassen hat, die nicht nur für die Heime zu gelten hätten, die für die Errichtung und den Betrieb einer Bewilligung bedürfen, sondern auch für jene Einrichtungen gelten, die an die vorherige Bewilligung der Landesregierung nicht gebunden sind. Die einzige Ausnahme sind die Einrichtungen der Unterrichtsbehörde selbst, bzw. Einrichtungen, die ihrer Aufsicht unterliegen.

Von dieser Bewilligung zum Betrieb sind lediglich Heime und Einrichtungen ausgenommen, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen oder Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind.

Unter Heimen im Sinne dieser Bestimmung wird eine Einrichtung zu verstehen sein, welche die Pflege von ihr anvertrauten Minderjährigen voll gewährt, nicht e twa teilweise, wie dies in Kindergärten, Horten, Krippen, Krabbelstuben u.ä. Einrichtungen der Fall ist. Diese Einrichtungen sind daher nicht als Heime im Sinne der vorliegenden Bestimmung aufzufassen und bedürfen deshalb auch nicht der hier normierten Errichtungs- und Betriebsbewilligung.

Im Abs.4 des § 18 gibt der Entwurf der Verordnung der Landesregierung einen gewissen Rahmen, innerhalb dessen die Landesregierung die Einzelregelung zu treffen hat. Wie schon ein flüchtiger Überblick über diesen Verordnungsrahmen lehrt, sind dies zum Grossteil heute bereits als selbstverständlich empfundene Voraussetzungen, die allerdings im gegenwärtigen Recht einer gesetzlichen Normierung entbehren.

Der Abs.5 gibt schliesslich dem Amte der Landesregierung die Möglichkeit, auch andere als die in den von der Landesregierung erlassenen Richtlinien aufgestellten Voraussetzungen vom Heim zu verlangen, wenn sich dies im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles als notwendig erweist. In erster Linie ist bei dieser Bestimmung an Sondereinrichtungen gedacht, die ganz bestimmten Zwecken dienen sollen. Man denke z.B. an ein Heim für körperbehinderte Kinder, bei denen anders geartete Voraussetzungen z.B. räumlicher Art verlangt werden müssen, wenn dieses Heim seinen Sonderzweck erfüllen soll. Ebenso muss es der Landesregierung als erkennender Behörde möglich sein, von einzelnen der in den Richtlinien enthaltenen Voraussetzungen Nachsicht dann zu erteilen, wenn das Heim sonst seinem Zweck voll entspricht, die Voraussetzungen, mit Ausnahme etwa einer einzigen erfüllt sind und der Heimbetrieb nicht erkennen lässt, dass das Wohl der seiner Pflege anvertrauten Kinder in irgendeiner Richtung Gefahr läuft.

Zu § 19.

Wenn auch die Bestimmungen des § 18 an sich logisch geschlossen sind, darf dennoch nicht übersehen werden, dass es den verschiedenen Heimerhaltern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes kaum zugemutet werden kann, den Zustand ihres Heimes unverzüglich den Richtlinien anzupassen. Abgesehen davon, dass dies in den meisten Fällen ein wirtschaftlich kaum zu lösendes Problem darstellen würde, könnten auch jahreszeitlich bedingte Umstände dazu führen, einen den Richtlinien nicht entsprechenden Zustand fortdauern lassen zu

müssen, so dass dadurch das zumindest äussere Bild des Ungehorsams gegenüber dem Gesetz auftreten könnte. Um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, und den Heimerhaltern die Möglichkeit zu bieten, in wirtschaftlich vertretbarer Weise den Zustand ihres Heimes den Anforderungen der Richtlinien anzupassen, sieht der § 19 eine vorläufige Bewilligung vor, die für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren erteilt werden kann. Diese Frist von 5 Jahren kann nicht verlängert werden, daraus folgt, dass der Heimerhalter verpflichtet wird, den Zustand des Heimes innerhalb der ihm gesetzten Frist den Anforderungen der Richtlinien anzupassen, widrigenfalls sonst das Heim geschlossen werden müsste. Die gewählte Fassung gibt dem Amt der Landesregierung die Möglichkeit, eine solche vorläufige Bewilligung auch für kürzere Zeit als 5 Jahre zu erteilen, und diese vorläufige Bewilligung zu erneuern. Es darf jedoch die Gesamtdauer einer solchen vorläufigen Bewilligung die gesetzliche Frist von 5 Jahren nicht überschreiten. Eine unerlässliche Voraussetzung auch für die Erteilung der vorläufigen Bewilligung ist, dass durch den Zustand des Heimes keine Gefährdung der im Heim befindlichen Kinder bewirkt wird.

Zu § 2o.

Ebenso wie die einmal erteilte Bewilligung zur Übernahme in fremde Pflege dann widerrufen werden kann, wenn eine der Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen ist oder das Wohl des Kindes aus einem sonstigen Grund in dieser Pflegestelle Gefahr läuft, muss dieselbe Möglichkeit auch für Heime geschaffen sein. Wenn nach erteilter Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Pflegekinderheimes sich Umstände ergeben, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen für die Kinder eine Gefahr bedeuten würden, ist die Bewilligung jedenfalls zu widerrufen und gleichzeitig die Entfernung der Heimkinder anzuordnen. Man denke etwa an den Fall, dass in unmittelbarer Nähe eines solchen Heimes eine ständige Volksbelustigungsstätte eröffnet wird. Unter solchen Umständen wird wohl für die Heimkinder eine Gefahr für ihre weitere sittliche Entwicklung zu besorgen sein und daher die etwa bereits erteil-

te Bewilligung zum Betrieb dieses Heimes widerrufen werden müssen, obwohl solche Umstände nicht dem Verschulden des Heimerhalters zugerechnet werden können.

Zu § 21.

Die Landesregierung, welche die Bewilligung im Sinne der §§ 18 und 19 zu erteilen hat, muss für die Zeit nach erteilter Bewilligung selbstverständlich die Möglichkeit besitzen, sich vom weiteren Vorhandensein der Bewilligungsvoraussetzungen zu überzeugen. Dies kann lediglich in Form einer Beaufsichtigung erfolgen. Diese Aufsicht kann sich jedoch nicht damit begnügen, etwa nur äussere Umstände zu prüfen, sondern wird den ganzen Heimbetrieb unter einer gewissen Beaufsichtigung zu halten haben, da ja dem Heim die volle Pflege der Heimkinder obliegt, die im Sinne des § 1 die Sicherung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung umfasst. Es wird sich also die Beaufsichtigung durch das Amt der Landesregierung auch mit dem inneren Betrieb des Heimes zu befassen haben und sich davon überzeugen müssen, dass die Erziehung im weiteren Sinne entsprechend durchgeführt wird. Da es jedoch keinerlei Vorschriften gibt, wann eine Erziehung als entsprechend oder nichtentsprechend anzusehen ist, wird dem Ermessen der Kontrolltätigkeit des Amtes der Landesregierung ein verhältnismässig weiter Spielraum gelassen.

Abschnitt VI.
Pflegeaufsicht.

Zu § 22.

Wie die jahrzehntealte Erfahrung der Jugendämter mit der Einrichtung des Pflegekinderwesens lehrt, genügt es nicht, die Übernahme in frmede Pflege lediglich an eine Bewilligung des Jugendamtes zu knüpfen, sondern ist es notwendig, die Pflege solcher Kinder zu kontrollieren. Die Einrichtung der Pflegeaufsicht war daher auch dem bisherigen Recht

schon bekannt. Aus dem bisherigen Recht war jedoch die Normierung der Berechtigung der Organe der Pflegeaufsicht zum Besuche und zur Feststellung der Lebensumstände des Minderjährigen herausgelassen worden. Nach § 2o JWV, wären die Aufsichtsbefugnisse vom Gaujugendamt zu regeln gewesen. Solche Regelungen sind niemals erlassen worden. Der vorliegende Entwurf stellt diesen Mangel ab und legt im Abs.2 die Rechte klar, die den Aufsichtsorganen gegenüber dem Minderjährigen und seiner Umgebung zustehen. Gleichzeitig wird auch die Duldungspflicht festgelegt, des Inhaltes, dass die für den Minderjährigen verantwortlichen Personen die Durchführung der Pflegeaufsicht zu dulden haben. Eine Zuwiderhandlung dieser Duldungspflicht ist nach § 34 Abs.1 Z.5 mit Strafe bedroht.

Zu § 23.

Wie auch dem bisherigen Recht schon geläufig war, sollen unterschiedslos grundsätzlich alle unehelichen Minderjährigen unter 16 Jahren ebenso unter Pflegeaufsicht gehalten werden, wie eheliche Minderjährige, wenn sich diese bei anderen Personen aufhalten als den angeführten nahen Verwandten. Überdies, und diese Bestimmung ist in diesem Gesetz neu, können auch eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, die sich bei ihren Eltern oder Verwandten befinden, dann unter Pflegeaufsicht gestellt werden, wenn diese Familie öffentlich befürsorgt wird und eine zweckwidrige Verwendung der Fürsorgeleistung zu besorgen wäre. Welche Umstände eine solche Befürchtung hervorrufen können, führt das Gesetz näher nicht aus. Es ist daher dem Ermessen der Jugendämter überlassen, eine solche Pflegeaufsicht anzuordnen, wenn sich aus den Umständen des einzelnen Falles mit einiger Wahrscheinlichkeit auf eine zweckwidrige Verwendung der Fürsorgeleistung schliessen lässt.

Zu § 24.

Entspricht dem § 8 des Grundsatzgesetzes.

Abschnitt VII.
Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht.

Zu § 25.

Als Massnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege war die Erziehungshilfe dem bisherigen Recht fremd. Die im Rahmen dieser Einrichtung möglichen Massnahmen wurden von der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege bisher ohne eine gesetzliche Basis und ohne, dass das Gesetz ihnen die Durchführung dieser Massnahmen auftrug, in der Erkenntnis praktisch getätigt, dass das Schwergewicht der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege im Interesse einer kostensparenden Vorgangsweise und auch im Interesse der beteiligten Minderjährigen möglichst frühzeitig einsetzen soll, um dadurch einer tiefer greifenden Verwahrlosung, deren Beseitigung ungleich mehr Kosten verursachen würde, vorzubeugen.

Das Gesetz kennt die Erziehungshilfe in zwei Formen. Die eine - man wird sie in der Praxis künftig wohl als die aussergerichtliche bezeichnen müssen - setzt voraus, dass zu den vom Jugendamt beabsichtigten Massnahmen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erlangt werden kann. Bei Vorliegen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten wird das Eingreifen in die Rechte der Familie sanktioniert und es besteht daher kein Anlass, das Gericht in Anspruch zu nehmen. Leider sind die Fälle nicht allzu selten, in denen sich auch die Erziehungsberechtigten gegenüber den notwendig werdenden Massnahmen nicht einsichtig genug zeigen, sodass im Interesse der weiteren Erziehung und der Verhütung einer Verwahrlosung, die in Betracht gezogenen Massnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden müssen. Diese Massnahmen stellen einen Eingriff in die Rechte der Familie dar und bedürfen, da sie gegen ihren Willen durchgeführt werden sollen, der Genehmigung durch das Gericht. In einem solchen Falle hat das Jugendamt unter Klarlegung der massgeblichen Gründe das Gericht antragstellend in Anspruch zu nehmen und der Entscheidung des Gerichtes gemäss zu han-

deln. Die teilweise Beschränkung der Familienrechte wird durch die gerichtliche Entscheidung für zulässig erklärt und allenfalls auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgeführt. Sie ist im übrigen nichts anderes, als eine besondere Art der in den §§ 177 und 178 abGB. erwähnten pflegschaftsgerichtlichen Massnahmen. Sie wird auch vom Grundsatzgesetz als die gerichtliche Erziehungshilfe bezeichnet und zu ihrer Durchführung das Jugendamt als Vollzugsorgan bestimmt.

Die Massnahmen, die unter der Bezeichnung Erziehungshilfe ermöglicht werden, sind nicht erschöpfend aufgezählt. Eine erschöpfende Aufzählung kann auch nicht erfolgen, da es für den Gesetzgeber unmöglich ist, die jeweils zum Erfolg führenden Mittel vorauszusehen. Das Gesetz beschränkt sich daher auf eine demonstrative Aufzählung der Erziehungsmittel, wie die Erziehungsberatung, anderweitige Unterbringung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort oder eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim oder Erholungsheim. Welche von den vorhandenen Möglichkeiten anzuwenden ist, wird nach genauer Prüfung der Umstände vom Jugendamt zu bestimmen oder zu beantragen sein, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit jeweils das gelindeste zur Bewahrung des Minderjährigen vor Verwahrlosung ausreichende Erziehungsmittel anzuwenden sein wird. Im übrigen sind Art und Dauer dieser Massnahmen der Erziehungshilfe entsprechend den Vorschriften des Grundsatzgesetzes auch zeitlich beschränkt. Soll es den Organen der Jugendämter möglich sein, zu beurteilen, in welcher Weise Erziehungshilfe zu leisten ist, muss ihnen auch die Möglichkeit geboten sein, den Minderjährigen an seinem Wohnort usw. aufzusuchen. Dieses Recht ist allerdings erst mit jenem Zeitpunkt begründet, in welchem dem Jugendamt Umstände bekannt werden, die es angezeigt scheinen lassen, mit Massnahmen der Erziehungshilfe einzugreifen. Aus diesem Rechte der Organe des Jugendamtes leitet sich die Duldungspflicht für alle ab, bei denen sich der Minderjährige jeweils befindet. Eine ungerechtfertigte Verweigerung der Duldung solcher Ermittlungen ist nach § 34 Abs.1 Z.5 unter Strafsanktion gestellt.

Zu § 27.

Die Erziehungsaufsicht ist eine fürsorgerische Massnahme, die sich im wesentlichen mit der bisherigen Schutzaufsicht deckt. Die Schutzaufsicht nach bisherigem Recht bot aber infolge ihrer Bezeichnung Anlass zu Verwechslungen, weil es auch eine Schutzaufsicht nach dem Jugendgerichtsgesetz und eine Schutzaufsicht nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung gibt. Es war daher stets die Gefahr, dass die Schutzaufsicht nach der Jugendwohlfahrtsverordnung verwechselt wird mit einer solchen, die im Zusammenhang mit einer Straftat angeordnet wurde. Um dem vorzubeugen und schon in der Bezeichnung die Loslösung vom Strafverfahren zum Ausdruck zu bringen, wurde für die Art der Beaufsichtigung der Ausdruck Erziehungsaufsicht neu geprägt.

Diese Erziehungsaufsicht beinhaltet die Verpflichtung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege, den Minderjährigen einer steten Beaufsichtigung zu unterziehen, wobei auch die Erziehungstätigkeit selbst beeinflusst werden soll und zwar in der Richtung, die die aufgetretenen Mängel, die zur Anordnung der Erziehungsaufsicht geführt haben, beseitigen sollen. Das ist selbstverständlich ein Eingriff in die Rechte der Familie und deshalb kann die Erziehungsaufsicht nur vom Gericht angeordnet werden. Der Spruch des Gerichtes wird im Regelfalle lediglich die Zulässigkeit der Erziehungsaufsicht aussprechen. Es wird dann der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege obliegen, jene Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, den Minderjährigen aus dem Zustand der Verwahrlosungsgefahr wieder herauszuführen.

Die Ausübung dieser Erziehungsaufsicht obliegt den Jugendämtern, doch können zu diesem Zwecke auch Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege und sogar geeignete Einzelpersonen herangezogen werden, sofern sich diese zur Mitarbeit bereit erklären. Bei der Schaffung dieser Möglichkeit war insbesondere daran gedacht, allfällige Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege auf konfessioneller oder politischer Basis zur Mitarbeit heranzuziehen, weil mitunter die

Gemeinsamkeit des religiösen Bekenntnisses oder der politischen Meinung geeignet ist, eine Atmosphäre grösseren Vertrauens zu schaffen, die die Wirksamkeit der Erziehungsaufsicht nur unterstützen könnte. Es ist dabei der Landesregierung überlassen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und welche Organisationen und allenfalls Einzelpersonen sie tatsächlich zur Mitarbeit heranzieht.

Abschnitt VIII.
Fürsorgeerziehung.

Zu § 28.

Die Fürsorgeerziehung als der schwerste Eingriff in die Rechte der Familie kann nur vom Gericht angeordnet werden. Sie dient der Beseitigung einer bereits vorhandenen Verwahrlosung. Ihre Durchführung ist dem Amte der Landesregierung aufgetragen und ebenso die Kostentragung, wie es dem bisherigen Rechte entsprach. Die Fürsorgeerziehung kann in zwei Formen durchgeführt werden und zwar durch Einweisung des unter Fürsorgeerziehung stehenden Minderjährigen in ein Fürsorgeerziehungsheim oder in eine Familie, nur kann die Fürsorgeerziehung niemals mit der Einweisung in die eigene Familie beginnen. Zweck der Fürsorgeerziehung ist, die aufgetretene Verwahrlosung zu beseitigen. Die Mittel, deren sich das Amt der Landesregierung zur Erreichung dieses Zweckes bedienen kann, sind nicht aufgezählt. Es ist lediglich eine Verpflichtung ausgesprochen, die in allgemeiner Art den Zweck dieser Tätigkeit des Amtes der Landesregierung umreisst. Es ist nämlich eine gedeihliche Entwicklung des Minderjährigen zu sichern und dem Minderjährigen eine seinem künftigen Fortkommen dienliche Berufsausbildung zu bieten. Was unter gedeihlicher Entwicklung zu verstehen ist, wird durch den Hinweis auf § 1 Abs.1 erklärt, nämlich die Sicherstellung einer entsprechenden körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung, mit anderen Worten ausgedrückt bedeutet das, dass das Amt der Landesregierung verpflichtet ist, alle

Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Minderjährigen aus dem den Anlass der Fürsorgeerziehung bildenden Verwahrlosungsstand herauszuführen und gleichzeitig den Grundstein zu legen für die Befähigung des Minderjährigen, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Durch den Hinweis "Berufsausbildung" sagt schon der Grundsatzgesetzgeber, dass es sich hier um eine Ausbildung in einem Beruf und nicht lediglich um die Befähigung handeln darf, durch eine Tätigkeit Einkommen zu erzielen. Soweit dies infolge der geistigen oder körperlichen Entwicklung des Minderjährigen nicht möglich ist, ihn einem gewerblichen Beruf zuzuführen, soll er wenigstens zu einem Beruf angelernt werden. Bei der Vielgestaltigkeit der Berufe ist es auch nicht möglich, jede Berufsausbildung in einem Fürsorgeerziehungsheim sicherzustellen, wobei erwähnt werden muss, dass nach den gewerberechtlichen Vorschriften, bzw. nach den Anordnungen der zuständigen Innungen, jeweils nur eine beschränkte Anzahl von Lehrlingen in den einzelnen Gewerbezweigen aufgedungen werden kann. Es kann naturgemäss auch niemals dem Amte der Landesregierung zugemutet werden, aus einer etwaigen Eignung für ein Hochschulstudium die Verpflichtung zur Gewährung dieser Form der Ausbildung abzuleiten.

Ein Fürsorgezögling soll auch probeweise in seine eigene Familie entlassen werden können, eine Einrichtung, die es schon nach bisherigem Rechte gab. Diese dient dazu, festzustellen, ob die Erziehung des Zöglings bereits soweit gediehen ist, dass eine klaglose Einordnung in die Familie erfolgen kann. Selbstverständlich muss, da es sich um eine probeweise Entlassung handelt, dabei die angeordnete Fürsorgeerziehung aufrecht bleiben und überdies eine Möglichkeit geschaffen sein, die probeweise Entlassung gegebenenfalls zu widerrufen, um mit der Erziehung entweder in einem Heim oder einer geeigneten fremden Familie unverzüglich fortsetzen zu können.

Zu § 29.

Da es sich bei der Fürsorgeerziehung um den stärksten Eingriff in die Rechte der Familie handelt, sollen die Erziehungsberechtigten grundsätzlich den Ort seiner Unterbringung kennen. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe des Unterbringungsortes muss aber dahingehend beschränkt werden, dass dadurch nicht etwa der Erfolg der Fürsorgeerziehung gefährdet würde. Wenn die durch die Fürsorgeerziehung zu beseitigende Verwahrlosung ihre Ursache darin findet, dass die Erziehungsberechtigten selbst, aus welchen Gründen immer, versagt haben und die negative Beeinflussung, das ist die Fortsetzung des Verhaltens in der zur Verwahrlosung führenden Weise, auch dann zu erwarten ist, wenn die Erziehungsberechtigten den Aufenthalt des Fürsorgezöglings kennen, kann das Amt der Landesregierung die Bekanntgabe des Aufenthaltes des Minderjährigen seinen Erziehungsberechtigten gegenüber verweigern.

Zu § 30.

Zur Durchführung der Fürsorgeerziehung bedarf es besonders eingerichteter und mit fachlich besonders geeigneten Erziehern ausgestatteter Heime. In der Regel werden diese Heime vom Land selbst errichtet und betrieben werden. Es gibt jedoch eine Anzahl von Heimen, die von der freien Jugendwohlfahrtspflege errichtet und betrieben, in ihrer Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung durchaus Erspriessliches geleistet haben. Diese Heime können von der Landesregierung als Fürsorgeerziehungsheime anerkannt werden, wenn sie den Richtlinien entsprechen, die die Landesregierung nach Anhörung der Schulbehörde im Verordnungswege zu erlassen hat.

Abschnitt IX.
Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

Zu § 31.

Die Bestimmung dieses Abschnittes sollen die bisher geltenden Vorschriften der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ablösen und ersetzen. Bei der Betrachtung dieses Problems ist davon auszugehen, dass die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt wohl die günstigste Form einer Beförsorgung bedürftiger Minderjähriger ist. Es darf aber nicht übersehen werden, dass sich der Kreis von Minderjährigen, für die die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in Betracht kommt, in natürlichem Wege abgrenzt, weil es eine selbstverständliche Voraussetzung ist, dass gesetzlicher Vertreter und die natürlichen Eltern eines Kindes einer Adoption zustimmen müssen. Eine solche Zustimmung kann nur erlangt werden, wenn dieser Personenkreis dazu bereit ist, also innerlich schon auf das Kind verzichtet hat, oder wenn von vornherein eine Bindung zwischen den Eltern und dem Kind überhaupt nicht entstanden ist. Angesichts dieser Sachlage ist es für das Kind das beste, das überhaupt getan werden kann, wenn ihm an Stelle seiner natürlichen Familie eine andere gegeben werden kann, in der ihm die Liebe und Wärme entgegengebracht wird, die es sonst niemals haben könnte.

Es ist weiter dabei zu beachten, dass erfahrungsgemäss bei allen in Betracht kommenden Stellen mehr Meldungen von Adoptionswerbern vorliegen als Kinder für eine Adoption zur Verfügung stehen. Damit ist aber der Grund weggefallen, österreichische Kinder, die sich zur Adoption eignen, ausländischen Adoptionswerbern zu überantworten, weshalb das Gesetz die Vermittlung von österreichischen Kindern an ausländische Adoptionseltern zwar nicht grundsätzlich ausschliesst, aber dem Amte der Landesregierung vorbehält. An ein grundsätzliches Verbot solcher Adoptionen war deshalb nicht gedacht, weil es mitunter vorkommt, dass ein ausserehelicher Kindesvater ausländischer Staatsangehörigkeit sein

Kind zu adoptieren wünscht und dagegen nach eingehender Prüfung des Falles keine Bedenken bestehen. Im allgemeinen sollte auch die Möglichkeit geboten sein, nach den Erfordernissen des Wohles des Kindes eine Auswahl treffen zu können, auch wenn es sich um ausländische Adoptionswerber handelt.

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Vermittlungstätigkeit sind im Gesetz nur unscharf umrissen. Es soll eine Vermittlung nur dann erfolgen, wenn feststeht, dass das Kind in der Familie seiner Wahleltern einen wirklichen Familienersatz finden und dort wie ein leibliches Kind gehalten werden wird. Überdies müssen die Wahleltern dem Kinde eine entsprechende Erziehung bieten können. Diese Grundsätze gelten für alle Adoptionen, also auch für jene ins Ausland. Sie gelten überdies ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Kindes und seiner künftigen Wahleltern.

Für die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt im Inland sind nach dem Gesetz zwei zuständige Stellen denkbar. In erster Linie die Jugendämter, denen diese Möglichkeit nach dem Gesetz geboten ist. In zweiter Linie jene Stellen der freien Jugendwohlfahrtspflege, die allerdings hiezu einer Anerkennung durch das Amt der Landesregierung bedürfen, die sie nur erhalten, wenn nach ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr besteht, dass sie die Vermittlung sachgemäss und im Interesse des Kindes vornehmen werden.

Im sachlichen Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 31 bis 33 steht der dem 2.Artikel subsumierte § 39. Da nach den Vorschriften des Abschnittes IX lediglich die Berechtigung zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt geregelt wird, fällt von diesen Einschränkungen die Vornahme einer Adoption durch den ehelichen Vater, den Vormund oder sonstige Verwandte heraus. Dies hiesse, dass diese Personen ihre Schutzbefohlenen oder Kinder ohne Einschaltung des Amtes der Landesregierung ins Ausland adoptieren lassen können, sodass auf diesem Wege doch ein wenn auch geringer "Export" österreichischer Kinder ins Ausland stattfinden würde. Um diesen Effekt zu verhindern und auch bei solchen Verträgen über die Annahme an Kindes Statt ins Ausland die Voraussetzungen im Interesse der Kinder prüfen zu können,

ist in dem 2.Artikel unterstellten § 39 für den Abschluss eines Vertrages über die Annahme an Kindes Statt ins Ausland durch den gesetzlichen Vertreter die vorherige Zustimmung des Amtes der Landesregierung gefordert und ein etwa gegen dieses Verbot abgeschlossener Vertrag für nichtig erklärt und sind die am Vertragsabschluss Beteiligten unter Strafdrohung gestellt. Obwohl das Grundsatzgesetz für eine solche Regelung keine Handhabe bietet, musste sie als zwangsläufige Ergänzung der Absicht des Grundsatzgesetzgebers in das Gesetz aufgenommen, allerdings auf eine andere verfassungsgesetzliche Basis gestellt werden, als dies bei der Ausführung des Grundsatzgesetzes geschah. Aus diesem Grunde wurde der § 39 als 2.Artikel aufgenommen.

Abschnitt XI.
Sonderbestimmungen für Städte mit eigenem Statut.

Zu § 35.

Städte mit eigenem Statut sind für ihr Gebiet sowohl Gemeinde wie auch Bezirksverwaltungsbehörde. Es war aus diesem Grunde für sie eine Reihe von Ausnahmebestimmungen vorzusehen, die ihrer besonderen Stellung im Aufbau der österreichischen Gebietskörperschaften entspricht. Sämtliche hier aufgezählten Befugnisse entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten und sind mehr oder weniger nur Selbstverständlichkeiten angesichts der Tatsache, dass die autonomen Städte den Kostenaufwand der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege im Stadtgebiet selbst tragen.

Zu § 36.

Siehe Erläuterungen zu § 3.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Zu § 37.

Die Bestimmung des § 37 ist wörtlich dem Grund-

satzrecht entnommen und in dieses erst über Antrag des Unterausschusses des Nationalrates aufgenommen worden. Die Bestimmung hat den Zweck eine Umarbeitung aller im Zeitpunkt des Wirksamwerdens anhängigen Fälle zu vermeiden, wie dies geschehen müsste, wenn sich die Kostentragungspflicht ausnahmslos nach den nunmehrigen Bestimmungen zu richten hätte. Durch diese Vorschrift wird ein gleitender Übergang auch im Kostenrecht dadurch erreicht, dass sämtliche im Zeitpunkt des Wirksamwerdens anhängigen Fälle nach den bisherigen, alle neuanfallenden hingegen nach den künftigen Kostenrecht zu behandeln sind.

Zum 2.Artikel.

Zu § 4o.

Die Bestimmung des § 4o kann nicht als Ausführung des Grundsatzgesetzes angesprochen werden, was in der Promulgationsklausel bereits berücksichtigt ist. Diese Bestimmung ist notwendig, weil das Grundsatzrecht dafür keine Vorsorge traf, dass ein bestimmtes Verhalten der Erziehungsberechtigten für strafbar erklärt wird, allerdings nicht strafbar im Wege des Gerichtes, sondern nur strafbar durch die Verwaltungsbehörde.

Auch im Falle eines schuldhaften Versagens der Erziehungsberechtigten muss mit den Massnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege eingesetzt werden, wodurch ein mitunter nicht unbeträchtlicher Kostenaufwand entsteht. Die Kosten sind allerdings dabei das Sekundäre. Das Wesentliche ist, dass für die weitere Erziehung des Minderjährigen in einer Weise Vorsorge getroffen wird, die eine entsprechende Entwicklung des Kindes gewährleistet. Wenn alle diese Massnahmen der öffentlichen Hand darauf zurückzuführen sind, dass die Erziehungsberechtigten schuldhaft oder grob fahrlässig den Minderjährigen in den Zustand haben geraten lassen oder ihn sogar absichtlich herbeigeführt haben, dass ein Einschreiten der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege zwangs-

läufig herbeiführen muss, haben sie sich praktisch einer ihnen durch das Zivilrecht auferlegten Verpflichtung entzogen und Lasten und Kosten für die weitere Betreuung der Minderjährigen der öffentlichen Hand aufgebürdet. Ein solches Verhalten ist tatsächlich eine Vernachlässigung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Verpflichtungen und aus diesem Gesichtswinkel betrachtet ist es durchaus gerechtfertigt, die Erziehungsberechtigten für eine solche Vernachlässigung zu bestrafen.

Im Sinne der Generalprävention des gesamten Strafrechtes hat auch diese Vorschrift den weiteren Zweck, die Erziehungsberechtigten davon abzuhalten, die ihrer Erziehung anvertrauten Minderjährigen schulhaft zu vernachlässigen.

Die Vorschriften des Strafgesetzes reichen dafür nicht aus (siehe § 376 Strafgesetz), da das Strafgesetz für die Möglichkeit der Bestrafung der Erziehungsberechtigten stets eine körperliche Verletzung des Minderjährigen fordert, dagegen die Vernachlässigung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Verpflichtungen nicht unter Strafsanktion stellt.

Zu § 42.

Der Termin des Inkrafttretens wurde mit 1.1.1957 deshalb gewählt, weil durch diesen Termin eine einfache Übernahme des Personalaufwandes und Sachaufwandes durch das Land gewährleistet werden kann.